

Vertrag

über die Bildungs- und Betreuungsangebote an der Grundstufe des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums Marie-Marcks-Schule im Rahmen der Ganztagskonzeption in Wahlform gemäß „Heidelberger Modell“

zwischen

Stadt Heidelberg, Amt für Schule und Bildung, Neugasse 4-6, 69117 Heidelberg,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend „**Stadt**“ genannt -

und

päd-aktiv e.V.,
vertreten durch Frau Ute Salize und Herrn Jens Katzenberger (geschäftsführende Vorstände),
Kurfürstenanlage 17/1, 69115 Heidelberg

- nachfolgend „**Träger**“ genannt –

Hinweis zur geschlechtergerechten Formulierung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Vertrag nur das Wort Schüler verwendet. Es sind aber alle Geschlechter gemeint.

Präambel

Entsprechend der vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg genehmigten Ganztagskonzeption der Marie-Marcks-Schule (SBBZ) vom 05. Oktober 2017 (0273/2017/BV) übernimmt der Träger Bildungs- und Betreuungsangebote an vier Tagen (Montag – Donnerstag) in der Woche im Rahmen des „Heidelberger Modells“ (siehe Drucksache 0145/2015/IV).

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Der Träger übernimmt an der Grundstufe des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums Marie-Marcks-Schule den Aufgabenbereich „Bildungs- und Betreuungsangebote“ im Rahmen des sogenannten „Heidelberger Modells“, welches die freiwillige kommunale Unterstützung des Ganztagsprogramms vorgibt und insbesondere auf eine Gruppenteilung und Individualisierung der Bildungsangebote abzielt. (vgl. § 3)

(2) Die Stadt zahlt für die Leistungen des Trägers die Vergütung gem. §5.

§ 2

Zielbestimmung und Kooperation

(1) Übergeordnetes Ziel aller Angebote ist es, für die Kinder der Grundstufe der Marie-Marcks-Schule (SBBZ) eine optimale Förderung zu gewährleisten und so drohenden Ausgrenzungsprozessen vorzubeugen.

(2) Der Träger gestaltet die Angebote nach diesem Vertrag grundsätzlich in Absprache mit der Stadt.

(3) Stadt, Träger und Schule arbeiten kooperativ zusammen. Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die zur Klärung von Fragen zur Verfügung steht.

(4) Mindestens einmal pro Schulhalbjahr treffen sich die Vertragsparteien zu einem gemeinsamen Gespräch. Die Stadt lädt hierzu rechtzeitig ein. Die Themen der Gesprächstermine richten sich nach den Wünschen der Teilnehmenden sowie nach dem aktuellen Anlass. Beide Seiten haben dazu ein Vorschlagsrecht für die Agenda des nächsten Gesprächstermins.

(5) Die Verantwortung für die rechtzeitige Terminierung, Agenda und Protokollerstellung dieser formalisierten Gesprächstermine liegt bei der Stadt. Das Protokoll wird zeitnah erstellt und von beiden Seiten unterzeichnet.

(6) Der Träger unterstützt eine reibungslose Kommunikation mit den Schulleitungen, den Lehrkräften und den Personensorgeberechtigten.

§ 3 Leistungen des Trägers

(1) Entsprechend der vom Gemeinderat der Stadt Heidelberg genehmigten Ganztagskonzeption der Marie-Marcks-Schule (SBBZ) vom 05. Oktober 2017 werden dem Träger die Bildungs- und Betreuungsangebote übertragen. Die Bildungs- und Betreuungsangebote beinhalten die Mitarbeit bei der Lernzeit/Förderstunde sowie die Durchführung von AG- Angeboten.

(2) Der Träger wird unterschiedliche Bildungs- und Betreuungsangebote zur Förderung der Kinder durchführen. Die Angebote finden während des Ganztags von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13:15 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Der Träger stellt für die in der Kalkulation nach §4 vereinbarten Wochenzeitstunden geeignetes Personal zur Verfügung. In der Berechnung dieser Stundenanzahl sind die Zeiten, die durch verbindlichen Unterricht abgedeckt sind, berücksichtigt.

(3) Bei Bedarf können mit Einwilligung der Stadt und auf das laufende Schuljahr begrenzt über die am Anfang des Schuljahres bestehenden Gruppen hinaus weitere Gruppen eingerichtet werden; eine Weiterführung über den Schuljahreswechsel hinaus setzt erneut die Einwilligung der Stadt voraus. Sofern im Einzelfall pädagogische Gründe für eine Abweichung von der festgelegten Gruppengröße sprechen, können die Parteien einvernehmlich eine gesonderte Regelung treffen, die der Schriftform bedarf.

(4) Gruppen können im Benehmen mit dem Träger wieder geschlossen werden, wenn sich die Gesamtzahl der zu betreuenden Kinder im Lauf des Schuljahres reduziert.

§ 4 Bedarfsplanung und Kalkulation

(1) Nach Eingang der Anmeldungen erstellt der Träger eine Bedarfsplanung für das folgende Schuljahr. Die Bedarfsplanung ist der Stadt vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

(2) Auf Basis der genehmigten Bedarfsplanung erstellt der Träger eine Kalkulation für das folgende Schuljahr. Diese enthält mindestens folgende Angaben:

1. Kalkulation des Betreuungsstundensatzes für das Schuljahr (aufgeschlüsselt nach Personal-, Verwaltungs- und Sachkosten)
2. Gesamtkosten pro Schuljahr für die Betreuung (Betreuungsstundenzahl pro Woche x Betreuungsstundensatz x 40 Wochen)

(3) Die Kalkulation ist der Stadt bis spätestens 30.06 eines Jahres zur Kenntnisnahme und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Vergütung und Abrechnung

(1) Der Träger erhält von der Stadt für die Leistungen nach § 3 Absatz 2 eine Vergütung gemäß den in der Kalkulation nach § 4 vorgelegten Gesamtkosten pro Schuljahr.

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 in Verbindung mit der Schlussrechnung nach Absatz 4 sind sämtliche Leistungen des Trägers nach diesem Vertrag abgegolten.

(3) Auf die Vergütung nach Absatz 1 leistet die Stadt Abschlagszahlungen. Diese werden in vier gleichen Raten zum 01.08./01.11./01.02. und 01.05. eines Jahres fällig.

(4) Nach Abschluss des Schuljahres legt der Träger bis spätestens zum 31.10. des Jahres eine prüfbare Schlussrechnung vor, in der die Vergütung nach Absatz 1 auf Basis der tatsächlich angefallenen Betreuungsstundenzahl und dem tatsächlich angefallenen Betreuungsstundensatz abgerechnet wird. Die Rechnung berücksichtigt die geleisteten Abschlagszahlungen und weist etwaige Nachzahlungsverpflichtungen oder Rückzahlungsansprüche der Stadt aus. Die aus der Schlussrechnung resultierenden Zahlungsansprüche der Vertragsparteien werden 30 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(5) Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Kalkulationsgrundlage sind zu erläutern. Der Träger ist verpflichtet, der Stadt die erforderlichen Auskünfte über die Verwendung der Vergütung zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.

(6) Reicht der Träger eine prüfbare Schlussrechnung nicht bis spätestens zum 31.10. ein, darf die Stadt die Rechnung selbst auf Kosten des Trägers erstellen, sofern sie ihm eine angemessene Nachfrist zur Einreichung gesetzt hat.

(7) Verstößt der Träger gegen vertragliche Pflichten und hält dieser Pflichtenverstoß auch nach Abmahnung weiter an, kann die Stadt - je nachdem ob es sich um eine Haupt- oder Nebenpflicht handelt - die Einreden nach § 273 oder § 320 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erheben und bis zur Erfüllung die Vergütung zurückbehalten.

§ 6 Räumlichkeiten und Ausstattung

(1) Für die Durchführung der Angebote nach § 3 stellt die Stadt die schulischen Räumlichkeiten zur Verfügung.

(2) Für Reparaturen ist grundsätzlich die Stadt zuständig.

(3) Für die Ausstattung der Räumlichkeiten für die in § 3 genannten Angebote werden keine gesonderten Mittel zur Verfügung gestellt. Ansprechpartner ist die Schulleitung. Sie entscheidet über notwendige Anschaffungen im Rahmen ihres Schulbudgets.

§ 7 Personelle Ausstattung und Vertretung

(1) Der Träger verpflichtet sich, für die Leistungserbringung nach diesem Vertrag nur Personen einzusetzen, die sich nach ihrer Persönlichkeit dafür eignen und die eine der Aufgabenstellung entsprechende Ausbildung und / oder Erfahrung besitzen. Der Träger lässt sich die Qualifikation nachweisen. Über die Eignung und Befähigung des eingesetzten Personals ist die Stadt bei Vertragsbeginn sowie bei Veränderungen in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Träger stellt sicher, dass bei Ausführung der Leistung im Sinne des § 72 a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), keine Personen eingesetzt werden, welche rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind. Der Träger verpflichtet sich zu diesem

Zweck, von den eingesetzten Mitarbeitern bei Einsatzbeginn und anschließend im Fünfjahresrhythmus ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen zu lassen.

(3) Die Betreuungskräfte dürfen während der Ausführung der Leistung keine politischen, religiösen, weltanschaulichen oder ähnlichen Bekundungen abgeben, wenn hierdurch eine hinreichend konkrete Gefahr für die Neutralität der Stadt oder des Trägers gegenüber Schülern und Personensorgeberechtigten oder für den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule feststellbar ist. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, wodurch die hinreichend konkrete Gefahr feststellbar ist, dass es bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen kann, dass eine Betreuungskraft gegen die Menschenwürde, die Gleichberechtigung der Menschen nach Artikel 3 des Grundgesetzes, die Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt.

(4) Der Träger hat bei Ausfall, Krankheitsfall oder Urlaub, einer Betreuungskraft in der Regel am ersten Tag des Ausfalls für eine qualifizierte Vertretung zu sorgen. Nur im Ausnahmefall darf es vorübergehend zu einer Zusammenlegung von Gruppen kommen, die nicht länger als eine Woche dauern darf.

(5) Der Träger bildet sein Personal regelmäßig weiter und weist der Stadt die Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Berichts nach § 10 Abs. 2 nach.

§ 8

Kassen- und Buchführung

(1) Der Träger gewährleistet eine sorgfältige Kassen- und Buchführung. Soweit diese nicht nach Vorschriften für öffentliche Körperschaften oder nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches auszuführen ist, muss sie mindestens den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Einnahme- und Ausgabebuchhaltung im Sinne des § 146 Abgabenordnung entsprechen.

Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

(2) Der Träger hat die Bücher, Belege, Zahlungsnachweise (incl. weiterer Nachweise zu den finanziellen Vorgängen wie Aufträge oder Verträge), Prüfungsberichte, Spartenrechnungen und alle sonstigen mit der Ausführung dieses Vertrages zusammenhängenden Unterlagen fünf Kalenderjahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die in Absatz 2 genannten Unterlagen anzufordern sowie im Rahmen einer begleitenden und/oder abschließenden Wirkungskontrolle durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt ist verpflichtet, ihr von dem Träger überlassene Unterlagen unverzüglich und auf Verlangen des Trägers zurückzugeben. Sofern der Träger die Unterlagen, insbesondere aus steuerlichen Gründen, für eigene Zwecke benötigt, können der Stadt auf deren Kosten Kopien der Unterlagen angefertigt werden. Die Stadt ist zur Vernichtung der nach Satz 4 erstellten Kopien und zum Nachweis über die Vernichtung nach Abschluss der Prüfung nach Satz 1 verpflichtet.

§ 9

Datenschutz, Stillschweigen und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Stadt und Träger sind für die im eigenen Bereich durchgeführten Vorgänge der Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung der personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten im vollen Umfang nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen datenschutz- und datensicherungspflichtig.

(2) Der Träger darf die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobenen Daten nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken verarbeiten. Der Träger verpflichtet sich, eine Verarbeitung im Übrigen nur nach den Vorgaben des Art. 6 DS-GVO vorzunehmen. Eine Verwendung für vertragsfremde, kommerzielle Zwecke ist unzulässig, insbesondere ist der Träger nicht berechtigt, die Daten an Dritte gegen Entgelt weiterzugeben. Im Sinne der Datensparsamkeit sollen Kopien und Duplikate nur erstellt werden, sofern dies für die Vertragserfüllung, Datensicherung und für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

(3) Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten an die Schulleitung und Lehrkräfte ist nur möglich, soweit eine entsprechende Einwilligungserklärung vorliegt.

(4) Zur Vertragsdurchführung ist es nicht erforderlich, dass der Träger der Stadt personenbezogene Daten von Schülern und Personensorgeberechtigten übermittelt.

(5) Nach Vertragsbeendigung hat der Träger alle personenbezogenen Daten von Schülern oder Personensorgeberechtigten zu löschen oder zu vernichten, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Der Träger trägt die Kosten aus der Erfüllung der Pflichten aus Satz 1. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Träger zehn Jahre über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der Stadt übergeben.

(6) Der Träger verpflichtet sich, über die im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten und Vorgänge sowie über Geschäftsgeheimnisse der Stadt Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung weiter, hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Vertragsbeendigung erfolgte.

(7) Im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit (z.B. auf der Homepage) macht der Träger deutlich, dass es sich bei der „Bildungs- und Betreuungsleistungen“ im Kontext des Ganztagsprogramms um ein Angebot der Stadt handelt.

§ 10 Dokumentation

(1) Zur Dokumentation der Angebote nach § 3 erstellt der Träger bis zum Schuljahresende einen Bericht mit den Ergebnissen des jeweils vorangegangenen Schuljahres und stellt dabei insbesondere dar, auf welche Weise die in § 2 genannten Ziele verwirklicht werden.

(2) Der Träger sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und dokumentiert diese sowie die Personalentwicklungsmaßnahmen. Die Dokumentation stellt der Träger der Stadt ebenfalls am Schuljahresende zur Verfügung.

§ 11 Kinderschutz

(1) Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 b Abs. 1 SGB VIII im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche für einen Teil des Tages aufhalten, haben gem. § 8 b Abs. 2 SGB VIII gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Der Träger wird bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung die vorgesehene Beratung nach Abs. 1 in Anspruch nehmen und sich um die Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach Abs. 2 bemühen.

§ 12 Haftung und Haftpflichtversicherung

(1) Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden, sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen bedienen (§§ 276, 278 BGB), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Träger stellt die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den Bildungs- und Betreuungsangeboten frei, soweit der Träger im Verhältnis zu den Dritten haftet.

(3) Der Träger ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, deren Deckungssummen je Schadensereignis mindestens betragen:

für Personenschäden:	2 Mio. Euro
für Sachschäden:	1 Mio. Euro
für Vermögensschäden	100.000 Euro

Der Abschluss ist nachzuweisen. Soweit der Träger den Abschluss nachgewiesen hat, ist die Haftung nach Abs. 1 und 2 bei einfacher Fahrlässigkeit auf die Ansprüche gegen die Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

(4) Der Träger hat der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen, sobald ein Versicherungsschutz nicht mehr besteht. Die Stadt kann Zahlungen einbehalten, solange der Träger den geforderten Versicherungsschutz nicht nachweist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe des § 14 bleibt unberührt.

§ 13 Verkehrssicherungspflicht, Brandschutz und Aufsichtspflicht

(1) Der Träger hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume und die Ausstattung während der Bildungs- und Betreuungsangebote verkehrssicher bleiben. Ohne großen Aufwand durchführbare Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreift er unverzüglich. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Stadt unverzüglich zu informieren.

(2) Der Träger stellt die Stadt in diesem Rahmen von Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, es sei denn, der Schaden aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruht darauf, dass die die Stadt gemeldete bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

(3) Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des organisatorischen Brandschutzes der Stadt als Schulträgerin mitzuwirken.

(4) Dem Träger obliegt die Aufsichtspflicht während der Zeit der Betreuungs- und Bildungsangebote. Entfernt sich ein Kind während der Zeit der Bildungs- und Betreuungsangebote unerlaubt aus den für die Angebote genutzten Räumlichkeiten, haftet der Träger für hieraus entstehende Schäden nur, wenn eine Aufsichtspflichtverletzung des Betreuungspersonals vorliegt.

(5) Das Hausrecht übt grundsätzlich die Schulleitung aus, ist diese nicht anwesend, darf der Träger das Hausrecht ausüben.

§ 14 Laufzeit und Kündigung und Vertragsanpassungsverhandlung

(1) Der Vertrag beginnt zum 01.08.2018 und läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung ist durch beide Parteien jeweils zum Ende des nächsten Schuljahres möglich, sofern die Kündigung spätestens am letzten Tag des Monats Februar erklärt wurde.

(3) Beide Parteien haben das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

(4) Ein wichtiger Grund für die Stadt liegt insbesondere vor, wenn

1. der Träger die nach diesem Vertrag verpflichtend zu erbringenden Leistungen, trotz Abmahnung und Fristsetzung nicht erbringt bzw. nicht wieder aufnimmt,
2. sich herausstellt, dass der Träger bei Ausführung der Leistung wissentlich eine Person eingesetzt hat, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist,
3. der dringende Verdacht besteht, dass durch eine eingesetzte Person des Trägers in Ausführung des Vertrages eine Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs.3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuches (StGB) begangen wurde und der Träger die eingesetzte Person nicht sofort ablöst,
4. der Träger mehr als nur unerheblich oder wiederholt trotz Abmahnung gegen seine Verpflichtung zur Gewährleistung einer Vertretung verstoßen hat,
5. über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt wird,
6. der nach §12 erforderliche Versicherungsschutz nicht oder nicht mehr besteht,
7. wenn sich aus den schulgesetzlichen Regelungen ergibt, dass die Betreuung an Grundstufen von SBBZen zukünftig von einem anderen Kostenträger finanziert wird und sich darauf gravierende Änderungen ergeben (Präambel),
8. wenn sich herausstellt, dass schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten in § 9 vorliegen und diese Verstöße auch nach Fristsetzung nicht beseitigt werden.

(5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Einer Teilkündigung des Vertrages nicht möglich.

(7) Endet das Vertragsverhältnis aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Stadt, kann diese den Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(8) Der Träger verpflichtet sich, mit der Stadt Gespräche in Bezug auf eine eventuell nötige Vertragsanpassung zu führen, falls sich die politischen Rahmenbedingungen auf Landesebene (Zuständigkeitsverteilung zwischen Kommune und Land), die rechtliche und finanzielle Organisation der Mittagspause, das Profil der Schule oder falls sich die Anzahl der Klassen im Ganztagsbetrieb ändert.

(9) Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Träger berechtigt, eine Schlussrechnung gemäß § 5 Absatz 4 dieses Vertrages zu erstellen. Soweit sich nach dem Zeitpunkt der Abrechnung Änderungen ergeben, die einem vor dem Beendigungszeitpunkt liegenden Zeitraum zuzuordnen sind, kann der Träger eine entsprechende Berichtigung der Rechnung verlangen und ein gegebenenfalls sich ergebendes weiteres Entgelt fordern.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heidelberg.

(2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

(3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(4) Von diesem Vertrag erhält jede Vertragspartei eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Ausfertigung.

Heidelberg, den 2020

Heidelberg, den 2020

Stadt Heidelberg
Oberbürgermeister
Prof. Dr. Eckart Würzner

päd-aktiv e.V.
geschäftsführende Vorstandin
Frau Ute Salize

päd-aktiv e.V.
geschäftsführender Vorstand
Herr Jens Katzenberger